

Hier: **Starke-Familien Gesetz**

A. Änderung Bundeskindergeldgesetz / Kinderzuschlag (KiZ)

Die wohl bedeutendste Änderung durch das Starke-Familien-Gesetz erfährt das Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag KiZ). Durch verschiedene Änderungen soll der Personenkreis der Berechtigten deutlich gesteigert werden. Der Gesetzgeber schätzt das zusätzlich 473 000 Kinder erreicht werden und rund 40.000 dieser Kinder und ihre Familien künftig ohne Leistungen nach dem SGB II auskommen (s. Gesetzesbegründung).

Die Änderungen zum KiZ im Überblick:

- ✚ Erhöhung auf monatlich 185 € /Kind
- ✚ Bewilligung grundsätzlich endgültig für 6 Monate
- ✚ Anrechnung des bereinigten Einkommens des Kindes nur noch zu 45% statt kompletter Anrechnung
- ✚ Streichung der oberen Einkommensgrenze ab dem 01.01.2020
- ✚ Minderung des Gesamtkinderzuschlages durch zu berücksichtigten Elterneinkommens nur noch zu 45% statt 50% ab 01.01.2020
- ✚ Erweiterte Zugangsmöglichkeit: Fehlen max. 100,00 € durch Erwerbseinkommen, dem KiZ und ggf. Wohngeld um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden wird der Kinderzuschlag gezahlt (ab 01.01.2020 und befristet für 3 Jahre)
 - Vereinfachung des Antrages
 - Zukünftig Onlineantragstellung möglich

Umsetzung / Bedeutung für Münster

Es ist mit einem Anstieg der Fallzahlen für KiZ und Wohngeld zu rechnen. Erste qualifizierte Schätzungen gehen von rd. 60 Fällen / Monat aus, in denen durch die Änderung des Kinderzuschlages ein Wegfall des Alg II erfolgen kann.

B. Änderung SGB II bzw. SGB XII)

1. Klassenfahrten und Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Leistungen für Klassenfahrten und Schulausflüge sind nunmehr vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst und müssen nicht mehr gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen werden im Bedarfsmonat erbracht oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II).

Die Schulen können für Schulausflüge einen Sammelantrag beim zuständigen kommunalen Träger stellen, wenn die Kosten von der Schule verauslagt worden sind und der Schüler seine Leistungsberechtigung gegenüber der Schule nachgewiesen hat (§ 29 Abs. 6 SGB II). Zuständig ist der kommunale Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt, auch wenn der Schüler im Zuständigkeitsbereich eines anderen kommunalen Trägers wohnt (§ 36 Abs. 3 SGB II).

Umsetzung / Bedeutung für Münster

Zu den Änderungen im Hinblick auf die Stellung eines „Sammelantrags“

→ wird für die Umsetzung in Münster kaum eine Bedeutung haben, da die Abrechnung über die Bildungskarte erfolgt

2. Schulausstattung (§ 28 Abs. 3 SGB II i.V.m § 34 SGB XII)

Die Schulbeihilfe erhöht sich von jährlich 100 € auf 150 €; 100 € werden regelmäßig zum 01. August ausgezahlt, 50 € regelmäßig zum 01. Februar.

Die Pauschale wird jährlich fortgeschrieben mit dem Prozentsatz der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung.

Umsetzung / Bedeutung für Münster

Erhöhung der Zahlbeträge in den jeweiligen Fachverfahren der Stadtverwaltung.

3. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Die Kosten der Schülerfahrtkosten werden nicht mehr gekürzt um einen „privaten“ Fahrtanteil.

Der Passus im Gesetz „...*der zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges...*“ führte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten. Der Begriff des „gewählten Bildungsganges“ wurde nun definiert; es muss sich um eine Schule handeln mit einer besonderen inhaltlichen oder organisatorischen Ausgestaltung des Unterrichts, wie z. B. einer naturwissenschaftlichen, musischen, sportlichen oder sprachlichen Ausrichtung (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Es ist nicht auf den zu erwerbenden Schulabschluss abzustellen.

Schülerfahrtkosten sind vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst und müssen nicht mehr gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen werden als Geldleistung im Bedarfsmonat erbracht oder nachträglich durch die Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 SGB II).

Umsetzung / Bedeutung für Münster

Aufgrund der Regelung im Landesschulgesetz zur Schülerbeförderung und den entsprechenden Verordnungen wird hier für die Umsetzung in Münster eine geringe Relevanz gesehen, da diese Aufwendungen von „Dritten“ übernommen werden. Die Abwicklung erfolgt wie bisher über den Münsterpass („GoKart“).

4. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Bei der Bewilligung von Lernförderung kommt es nicht auf eine bestehende Versetzungsgefahr an (§ 28 Abs. 5 Satz 2 SGB II).

Lernförderung ist auch weiterhin gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Leistungen können auch als Geldleistung im Bedarfsmonat oder nachträglich durch die Erstattung verauslagter Beträge erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 SGB II).

Umsetzung / Bedeutung für Münster

Bisherige Verwaltungspraxis:
Großzügige Rechtsauslegung des Begriffs „Klassenziel“ .

5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

Es werden nunmehr die gesamten Kosten übernommen; der Eigenanteil des Leistungsberechtigten entfällt (§ 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II).
Kosten der Mittagsverpflegung sind vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst und müssen nicht mehr gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB II).
Die Leistungen können auch als Geldleistung im Bedarfsmonat oder nachträglich durch die Erstattung verauslagter Beträge erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 SGB II).

Umsetzung / Bedeutung für Münster

Wegfall des 1 € Eigenanteils:
= aufwendiges Verwaltungsverfahren entfällt
= kein Ausschluss von „säumigen Zahlern“

Die Beträge werden auf der Münsterlandkarte entsprechend erhöht.
Zukünftig geplant: Umstellung auf periodengenaue Abrechnung über die Münsterlandkarte (ab 01.01.2020)

6. Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Der Betrag von 10 € monatlich wird auf eine Pauschale von 15 € monatlich erhöht. Leistungsberechtigte erhalten die Pauschale, wenn sie die Teilnahme nachweisen an

- einer Aktivität im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
- Freizeiten.

Weitere tatsächliche Kosten im Zusammenhang mit der Aktivität können übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte die Aufwendungen im Einzelfall nicht aus der Pauschale und seinem Regelsatz decken kann.

Die Teilhabeleistungen sind vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst und müssen nicht mehr gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen können auch als Geldleistung im Bedarfsmonat oder nachträglich durch die Erstattung verauslagter Beträge erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 SGB II).

Umsetzung / Bedeutung für Münster

Nach intensiver Diskussion, Gesprächen mit Vereinen und verschiedenen Ratsfraktionen und dem Abwägen aller Interessen werden die Teilhabeleistungen wie folgt in Münster gewährt:

Es erfolgt kein Umstieg auf eine reine Geldleistung

(BuT-Mittel sollen weiter bei den Kindern ankommen)

- Maschinelle Aufstockung der Pauschalbeträge (10 € auf 15 €)
zum 01.08.19 durch die Fa. Sodexo auf der Münsterlandkarte
- Nachweis der Aktivitäten
(z. B. durch Abbuchung der Leistungsanbieter)
- Auszahlung der Differenzbeträge nach einer Karenzzeit